



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2016/1071

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-sc/wb/neu  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

27.04.16  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Anregungen und Beschwerden</b>	28.04.2016	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

- Bewilligungsgrundlagen zur Vergabe des MobilPasses
- Bürgerantrag v. 13.01.16
  - erg. Schr. des Antragsstellers v. 21.04.16
  - Stn. d. Verw. v. 27.04.16 (s. Anlage)

**Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**

Die beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vom 27.04.16 zu dem ergänzenden Schreiben des Antragsstellers vom 21.04.16 wird anbei zur Kenntnis gegeben.

II, 30 - dr  
Michaela Drescher  
☎ 3000

27.04.2016

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens  
gez. Richrath

**Bewilligungsgrundlagen zur Vergabe des MobilPasses**  
**- Bürgerantrag vom 13.01.16**  
**- Nr. 2016/1071**

Zu dem ergänzenden Schreiben des Petenten vom 21.04.2016 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Sach- und Rechtslage in Nordrhein-Westfalen ist eine andere als in dem Fall, der dem von dem Petenten angeführten Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg zugrunde liegt; es ist daher hier nicht einschlägig.

Die Stadt Leverkusen gewährt MobilPässe allein auf der Basis der Richtlinien Sozialticket 2011 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr. Nur bei Einhaltung der darin aufgeführten Kriterien übernimmt das Land NRW die Erstattung der Kosten. Die Stadt Leverkusen wickelt demnach nur verwaltungstechnisch die Zuwendungen des Landes NRW ab.

Dem Petenten kann daher nur angeraten werden, sich an das vorgenannte Ministerium zu wenden, wenn er eine Erweiterung des begünstigten Personenkreises erreichen möchte.

Recht und Ordnung